

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist ausdrücklicher Bestandteil der Satzung.

- (2) Kostenpflichtig sind insbesondere
1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle); wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind;
 2. abwehrenden Brandschutz und Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt;
 3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 Abs. 1 BrSchG LSA;
 4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
 5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3

Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist, werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.
- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:
 - a) das Einfangen von Tieren;
 - b) das Auspumpen von Kellern, Gruben, Schächten und ähnlichen Einrichtungen;
 - c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;

- f) sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenpflicht

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
6. Gebührenpflichtig in den Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

7. Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind sowie nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
8. Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus.

Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.

Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen werden die Kosten nach der tatsächlichen Dauer des Dienstes berechnet.

Bei Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt dabei jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten für den Einsatz von Verbrauchsmitteln jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildung, Pulver), Ölbindemitteln werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend des Aufwandes und der tatsächlich verbrauchten Mengen in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. berechnet.

§ 7

Entstehen der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht und die Gebührensschuld entstehen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.

Das gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehreinsatzkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Stadt Aschersleben einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Die Vorschriften des KAG-LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

- a) der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
 - b) der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 10

Haftung

Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen und Geräten ergeben, die nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient werden.

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

Aschersleben bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 11

Brandsicherheitswache

Die Kostenersatzerstattungen für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sind nach durchgeführter Brandsicherheitswache sowie nach entsprechender Bestätigung durch den jeweils zuständigen Ortswehrleiter bzw. seinen Stellvertreter umgehend an diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auszuführen, die tatsächlich die konkrete Brandsicherheitswache gestellt haben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005 außer Kraft.

Aschersleben, den 23.02.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Kostentarif zur Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung

Die Kostenersätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

Nr.	Leistung	Kostenersatz Euro/Stunde
1.	Personalleistungen	
1.1.	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	29,28 Euro
1.2.	Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	14,64 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	35,78 Euro
2.2.	Kommandowagen (KDOW)	51,98 Euro
2.3.	Rüstwagen (RW 2)	13,37 Euro
2.4.	Einsatzleitwagen (ELW)	13,11 Euro
2.5.	Schlauchwagen (SW)	37,12 Euro
2.6.	Drehleiter (DLK)	126,26 Euro
2.7.	Löschfahrzeuge	
2.7.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	32,98 Euro
2.7.2.	Hilfeleistungs- und Löschfahrzeug (HLF 10) und Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	74,08 Euro
2.7.3.	Sonstige (LF W 50 u. a.)	60,60 Euro

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden (Berechnung der Kosten nach 1.1.).

3. Entsorgung von Sondermüll

Der Kostenersatz für die Entsorgung von Sondermüll berechnet sich nach den der Stadt

Aschersleben dafür entstandenen Kosten.

4. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose Inanspruchnahme

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr

wird gemäß § 2 Nr. 5 der Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung Kostenersatz entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.